

Leitfaden barrierefreie Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie sozialpädagogische Einrichtungen in Wien

30.11.2016

Einleitung

Das Land Wien bekennt sich zur barrierefreien Gestaltung von Bauwerken im Gesundheits- und Sozialbereich. Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist mit den Grundsätzen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Einklang zu bringen.

Die Bauordnung für Wien (BO) enthält zielorientierte bautechnische Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung von Bauwerken. Durch die Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) wird u.a. die OIB-Richtlinie 4 verbindlich erklärt. Die Anforderungen der BO werden in der OIB-Richtlinie 4 konkretisiert.

Die BO, die WBTV und die OIB-Richtlinien legen bautechnische Mindestanforderungen fest, die bei der Errichtung von Bauwerken einzuhalten sind. Darüber hinaus können für die jeweilige konkrete Nutzung dieser Bauwerke nach dem kumulativen Prinzip auch andere Rechtsmaterien anzuwenden sein (z.B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Wiener Antidiskriminierungsgesetz).

Nach dem derzeit geltenden Gesetzesstand ist durch die WBTV 2015 seit 2. Oktober 2015 die OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2015 baurechtlich verbindlich anzuwenden. In dieser Ausgabe der OIB-Richtlinie 4 ist im Vergleich zu früheren Ausgaben der Verweis auf bestimmte Punkte der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen“ entfallen. Dadurch ist die ÖNORM B 1600 baurechtlich nicht mehr verbindlich einzuhalten. Diese Norm kann bei der Planung, wie andere technische Richtlinien und Regelwerke auch (z.B. ÖNORM B 1601 „Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“), als Empfehlung herangezogen werden.

Der gegenständliche Leitfaden gibt Hinweise und Empfehlungen für die Planung und Umsetzung der barrierefreien Gestaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie sozialpädagogische Einrichtungen im Land Wien. Es ist die Verantwortung des/r Betreibers/in, die Anwendung dieses Leitfadens in den jeweiligen Einrichtungen festzulegen und für die ArchitektInnen und FachplanerInnen verbindlich zu erklären.

Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden gilt für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie sozialpädagogische Einrichtungen, deren Betrieb einer behördlichen Aufsicht gemäß einer landesgesetzlichen Bestimmung untersteht und/oder deren Errichtung (Neubau, Zubau, Einbau, Umbau) vom Land Wien finanziell gefördert wird (z.B. Objekt- oder Projektförderung durch den Fonds Soziales Wien etc.) sowie für Einzelpraxen und Gruppenpraxen, die dem Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer für Wien unterstehen.

Der Leitfaden bezieht sich nicht nur auf den Neubau von Einrichtungen, sondern auch auf Zu- und Umbauten, Einbauten sowie auf Instandhaltungsmaßnahmen jeweils unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Die in diesem Leitfaden angeführten Regelungen gelten für Teile einer Einrichtung sinngemäß.

Brandschutztechnische Sicherheitsstandards sind in der Richtlinie „brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ der MA 37-KSB geregelt.

Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept beschreibt Ziel, Zweck und Anwendung der Einrichtung. Es bezieht sich auf den jeweiligen Standort der Einrichtung unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation. Dieses Nutzungskonzept hilft den BetreiberInnen bei der Konkretisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards für die jeweilige Einrichtung, wobei eine freiwillige Steigerung der Standards möglich ist. ArchitektInnen und FachplanerInnen haben im Auftrag des/r Betreibers/in einer Einrichtung ihre Tätigkeiten anhand dieses Leitfadens zu erfüllen.

Im Nutzungskonzept sind jedenfalls folgende Punkte zu definieren:

- Ziel und Zweck der Einrichtung (z.B. des Gesamtunternehmens, des Standortes, des Teils eines Gebäudes);
- Personengruppen (z.B. PatientInnen, BewohnerInnen, KlientInnen, ArbeitnehmerInnen), die die Einrichtung frequentieren;
- Ansprüche dieser Personengruppen an die barrierefreie Nutzung der Einrichtung (z.B. Geh-, Seh-, Höreinschränkung);
- Festlegung der Raumnutzung und Ableitung der daraus resultierenden Anforderungen der jeweils anzutreffenden Personengruppen;
- Nutzungseigenschaften (z.B. Anzahl und Frequenz der NutzerInnen, Nutzungsdauer Nutzungskapazität)
- Rechtsmaterien, die auf die Einrichtung anzuwenden sind;

Bei Änderungen der Nutzung, die Einfluss auf die festgelegten Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung der Einrichtung haben, ist das Nutzungskonzept zu adaptieren.

Themenfelder

Auf Basis des Nutzungskonzepts hat der/die Betreiber/in (bzw. ArchitektInnen und FachplanerInnen) die Barrierefreiheit zu planen. Dabei hat er/sie die nachstehenden Themenfelder zu bearbeiten. Es können vorhandene Regelwerke, Normen, Richtlinien, Erfahrungswerte usw. einfließen.

Außenanlagen – Erschließung von Gebäuden

- Gehsteige und Gehwege auf der Liegenschaft
(z.B. Breite, Markierung von Hindernissen, Höhe des Bewegungsraumes, Längsgefälle, Quergefälle, seitliche Abgrenzung, taktile Bodeninformationen)
- Vertikale Verbindungswege
 - Stufen und Schwellen
 - Treppen
(z.B. Breite, Podeste, Handläufe, Stufen)
 - Rampen
(z.B. Breite, Längsgefälle, Quergefälle, horizontale Bewegungsflächen, Richtungsänderungen, Handläufe und Radabweiser)
 - Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn

Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen bzw. Zufahrtswege für Fahrtendienste

- Anzahl
- Ausführung
(z.B. Lage, Anordnung, Breite, Gefälle, Markierung und Kennzeichnung, Einfahrtstore und Schranken, Ein- und Ausstiegsplätze für Kleinbusse)

Gebäude

- Eingänge und Türen
 - (z.B. Nutzbare Durchgangslichte, Türschwellen, Türanschläge, Anfahrbereich, Karusselltüren und Drehkreuze, automatische Türen, kontrastierende Markierung von Glastüren und Glasflächen in allgemein zugänglichen Bereichen)
- Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume
 - (z.B. Breite, Durchgangshöhe, Ausführung)
- Vertikale Verbindungswege
 - Treppen
 - (z.B. Breite, Podeste, Handläufe, Stufen, Markierung bei allgemein zugänglichen Bereichen in Baulichkeiten)
 - Rampen
 - (z.B. Breite, Längsgefälle, Quergefälle, horizontale Bewegungsflächen, Richtungsänderungen, Handläufe und Radabweiser)
 - Personenaufzüge
 - bauliche Anforderungen
 - technische Ausstattung und Gestaltung
 - Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn
- Barrierefreie Sanitärräume
 - (WC-Räume, Duschen, Bäder, Pflegebäder)
 - Anzahl und Anordnung
 - bauliche Anforderungen
 - (z.B. Türen, Anfahrtsmöglichkeiten, Mindestraumgrößen)
- Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen
- Freibereiche
 - (z.B. Balkon, Terrasse, Loggia)
- Anordnung von Rollstuhlplätzen in Veranstaltungsräumen
- Umkleidekabinen
- Aufenthaltsräume
 - (z.B. Küchen, Schlafräume, Wohnräume, Untersuchungs- und Therapieräume, Büros)
- Garagen

Anpassbarer Wohnbau und anpassbare Arbeitsstätten

Auswahl von Materialien

(z.B. Bodenbeläge, Gitterroste)

Einrichtung und Ausstattung

- Bedienungselemente
- Automaten
- Orientierungssysteme und Beleuchtung
 - (z.B. kontrastierende Kennzeichnung, 2-Sinne-Prinzip, Orientierungselemente, taktiles und visuelles Orientierungssystem, Anforderungen an Alarmsysteme, blendfreie Beleuchtung)
- Möblierung
 - (z.B. Teppiche, Küche, Ausführung der Informations- und Servicestellen, Garderobenschränke, Schließfachanlagen und Umkleidekabinen, Unterfahrbarkeit, Ausführung von Durchgangsbreiten zwischen Möblierungen,)
- fahrbare Gerätschaften (z.B. Lifter, Pflegewagen)
- medizinisch technische Ausstattungen
- Barrierefreie Sanitärräume
 - (z.B. WC-Sitz, Waschtisch, Handwaschbecken, Armaturen, Ausstattungsgegenstände, Dusche, Badewanne, Halte- und Stützgriffe, Notrufeinrichtungen, Wickeltisch im Sanitärraum,)
 - Ruhe- und Sanitätsräume

Kennzeichnung barrierefreier Anlagen und Einrichtungen in allgemein zugänglichen Bereichen

(z.B. Bildzeichen)